

Richtlinie der Stadt Eschweiler zur Förderung von nachhaltigen Vorgärten gemäß Ratsbeschluss vom 13.12.2023

Ziel der Stadt Eschweiler ist es, gemeinsam mit den Bürger*innen der Stadt einen Beitrag zum Hochwasserschutz, zur Reduktion von Hitzeinseln und zur Förderung der ökologischen Vielfalt zu leisten.

Die vorliegende Förderrichtlinie soll private Haushalte beim Rückbau von versiegelten Vorgärten und Schottergärten, verbunden mit naturnaher Bepflanzung, unterstützen. Eigentümer*innen und Mieter*innen von Wohnraum in Eschweiler haben damit eine Möglichkeit, selbst zum Schutz vor Überhitzung und Überflutung beizutragen und so die eigene und die Lebensqualität aller Lebewesen zu verbessern.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Stadt Eschweiler nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für entsprechende Maßnahmen im Geltungsbereich der Stadt Eschweiler.

1 Definitionen

Vorgarten

gemäß §6 der „Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler“ (Einfriedungssatzung) vom 28.03.2019

„...der zu einem Wohngebäude gehörende Teil des Gartens, der zwischen Gebäude und der Straße liegt...“

Vorgartengestaltung

im Sinne des § 8 BauO NRW 2018

„(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Vorgarten, Garten, Auffahrt, Stellplatz) sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen,
1. soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.
2. Schotterungen zur Gestaltung von Gartenflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung dar

Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Versiegelte Fläche

Eine Fläche gilt nach dieser Richtlinie als versiegelt, wenn

- sie im Untergrund verdichtet wurde, um die jetzige Tragschicht aufzunehmen oder
- sie mit einem Vlies oder einer Folie nach unten abgedichtet wurde und
- sie mit Pflaster oder Schotter als Tragschicht gestaltet wurde.

Schottergarten

aus der Begründung zum 2. Gesetz (Entwurf) zur Änderung der Landesbauordnung NRW 2018

Mit Schottergärten sind „Gartenflächen, zumeist Vorgärten, gemeint, die größtenteils mit Folie oder Vlies und anschließend Schotter, Splitt, Kies oder Mulchmaterialien wie Rindenmulch oder Holzhackschnitzel bedeckt werden und keine oder spärliche Bepflanzung aufweisen.“

Naturnahe Bepflanzung:

Bei der Neubepflanzung werden heimische Wildstauden oder Saatgut regionaler Herkunft gewählt, die die Artenvielfalt optimal fördern. Steinhäufen, Totholz und Wildbienenhotels bieten wichtige Unterschlupf- und Brutmöglichkeiten und fügen sich gestalterisch harmonisch in die Gesamtanlage ein.

2 Zuwendungszweck

- 2.1 Die Stadt Eschweiler gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Rückbau von versiegelten Vorgärten und Schottergärten zugunsten einer naturnahen Gestaltung inkl. der dazu notwendigen Bepflanzung.
- 2.2 Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.3 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bereitstellung der Fördermittel und ist gültig bis das Fördervolumen erschöpft ist.

3 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind
 - Grundstückseigentümer*innen, Eigentumsgemeinschaften oder Erbbauberechtigte mit Erstwohnsitz in der Stadt Eschweiler,
 - Mieter*innen einer Wohneinheit in der Stadt Eschweiler mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümer*innen bzw. Eigentümergemeinschaft oder des Vermieters und
 - Vereine sowie Initiativen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümer*innen bzw. Eigentümergemeinschaft oder des Vermieters.
- 3.2 Unter den genannten Voraussetzungen und auf Basis einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO werden von dem/der Antragsstellenden personenbezogene Daten in folgendem Umfang erhoben und verarbeitet:
 - Nachname, Vorname und Geburtsdatum
 - Anschrift (Erstwohnsitz in Eschweiler) und Kommunikationsdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) und
 - Bankverbindung.
- 3.3 Die den Antrag bearbeitende Stelle ist berechtigt, diese Daten durch einen Abgleich mit den Meldedaten bei der Stadt Eschweiler zu validieren.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Bereits umgestaltete Vorgärten können nicht rückwirkend gefördert werden.
Der umzugestaltende Vorgarten befindet sich im Stadtgebiet Eschweiler.

- 4.2 Es wird die gesamte Fläche des Vorgartens zurückgebaut und umgestaltet. Ausgenommen sind Fahrradunterstände und Mülltonnenboxen.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gewährleistet sein.

5 Gegenstand der Förderung

- 5.1 Gefördert werden:
- Der Rückbau von versiegelten Flächen (Pflaster, Beton) und Schottergärten mit anschließender Bodenbearbeitung bzw. Bodenaustausch. Die Bodenbearbeitung muss in Zusammenhang mit Lockerung der im Unterboden verdichteten Schichten erfolgen.
 - Die Beschaffung und Pflanzung von standortangepassten heimischen Pflanzen und Saatgut aus regionaler Vermehrung.
 - Die Kosten für die fachliche Planung und Umsetzung.
 - Es werden ausschließlich Maßnahmen im Bereich der Vorgärten (s. Definitionen oben) gefördert.
- 5.2 Nicht gefördert werden
- Entsorgungskosten für das rückgebaute Material (wir empfehlen die Nutzung z.B. als Mulchauflage oder für Lesesteinhaufen).
 - Bewegliche Begrünungselemente, wie z.B. Pflanzkübel, Raumteiler mit Pflanzen, bepflanzte Gabionensysteme u.a.
 - Nicht-heimische, potentiell invasive und invasive Pflanzen und
 - Maßnahmen, die gegen Vorgaben des Bebauungsplans verstoßen.
- 5.3 Die Maßnahmen können durch Fachbetriebe oder in Eigenleistung umgesetzt werden.

6 Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 6.2 Jedes mit einem Wohngebäude bebaute Grundstück mit Vorgarten kann nur einmal gefördert werden.
- 6.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt **30€/m², jedoch maximal 500€**.
- 6.4 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderer Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder- / Darlehensprogramme zulässig ist. Die Förderquote darf jedoch 100 % der Anschaffungskosten nicht übersteigen, und muss vom Antragstellenden wahrheitsgemäß benannt werden

7 Fördervolumen

- 7.1 Anträge können innerhalb eines Fördervolumens von insgesamt 20.000 € je Förderaufruf bewilligt werden. Die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel steht unter dem Vorbehalt des politischen Beschlusses zur Aufnahme der Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushaltsentwürfen sowie der Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt bzw. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Haushalts.
- 7.2 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bewilligt, bis das Fördervolumen erschöpft ist

8 Antragstellung und Verfahren

- 8.1 Die Förderung muss vor dem Beginn der Maßnahme beantragt werden. Die Maßnahme gilt dann als begonnen, wenn bereits Aufträge vergeben sind bzw. Vorarbeiten oder Arbeiten getätigt wurden.
- 8.2 Der Antrag kann online oder in Papierform beantragt werden. Der Link zum Onlineantrag wird auf der Internetseite www.eschweiler.de/mehrgruen veröffentlicht.
- 8.3 Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:
- mind. ein aktuelles Foto des bestehenden Vorgartens und
 - eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme und
 - Lageplan oder aussagekräftige Skizze mit Maßen und
 - evtl. Angebot eines Fachbetriebs und
 - die Einwilligung des/der Antragstellenden, dass die umgestaltete Fläche als Beispiel guter Praxis bei der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Eschweiler genannt und abgebildet werden darf und
 - wenn der/die Antragstellende nicht Eigentümer/in ist, zusätzlich die Einwilligung des Eigentümers/der Eigentümerin.
- 8.4 Voraussetzung für den Beginn der Umsetzung:

Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erlassen. Damit kann die Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.

8.5 Nachbesserungsfrist und Folgen

Ist ein Antrag nicht eindeutig oder unvollständig, wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.

8.6 Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung:

Nach der Vorlage

- einer Kopie der Rechnung(en), aus denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen und die nachweislich auf den Namen der Antragstellenden ausgestellt ist und
- einer Kopie des Zahlungsnachweises (Quittungsbeleg, Kontoauszug oder Kaufbeleg) und
- mind. eines Fotos der umgestalteten Fläche

wird der endgültige Bewilligungsbescheid erteilt und der Förderbetrag ausgezahlt.

- 8.7 Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.
- 8.8 Die Stadt Eschweiler darf im eigenen Interesse die Umsetzung der Maßnahmen für ihre Öffentlichkeitsarbeit dokumentieren.

9 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung.

Die Fördernehmenden verpflichten sich, den umgestalteten Vorgarten für **mindestens 5 Jahre** zu erhalten und zu pflegen.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, innerhalb der Bindungsfrist Nachweise über die fortbestehende, zweckgebundene Nutzung des Vorgartens (z.B. in Form von Fotos) einzufordern.

10 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids

- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist.
- 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW)

11 Haftungsausschluss

Die Stadt Eschweiler haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

Mit der Förderung einer Maßnahme wird seitens der Stadt Eschweiler keine Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.